

GROSSE KREISSTADT EMMENDINGEN		SITZUNGSVORLAGE 0490/16	
Amt: Büro des Oberbürgermeisters - Justizariat / OB-Büro - Justizariat		Datum: 13.04.2016	Az.: 062.510

Nr.	Gremium	TOP	Datum	Beratungsziel	Protokollverm.	Status	SB	Ja	Ne	Eh
1	Stadtrat		26.04.2016	Entscheidung		öffentlich				

1. Betreff:

Bürgerentscheid "Haselwald-Spitzmatten"

kurze Begründung öffentlich/nicht-öffentlich:

Nach § 35 GemO sind die Sitzungen des Gemeinderates grundsätzlich öffentlich, Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern. Da dies hier nicht der Fall ist, erfolgt die Entscheidung öffentlich.

Beschlussempfehlung:

Variante 1:

Der Stadtrat nimmt den Beschluss aus der öffentlichen Sitzung vom 22.12.2015 aus der Sitzungsvorlage 0402/15 zurück.

Variante 2:

1. Der Stadtrat stellt die Zulässigkeit des Bürgerentscheides „Haselwald-Spitzmatten“ fest.
2. Als Abstimmungstag wird Sonntag, der 17. Juli 2016 festgelegt.
3. Die Abstimmungsfrage lautet:
„Sind Sie gegen die geplante Bebauung des Gewanns Haselwald-Spitzmatten?“
4. Der für diesen Bürgerentscheid zu bildende Gemeindewahlausschuss wird wie folgt besetzt:
Vorsitzender: Oberbürgermeister Stefan Schlatterer (kraft Gesetz)
Stellvertretung: durch seine Stellvertreter/in (kraft Gesetz)
Beisitzer: Stellvertreter:
Beisitzer: Stellvertreter:
Beisitzer: Stellvertreter:
Beisitzer: Stellvertreter:
Beisitzer: Stellvertreter:

Verfasser:	Abteilung:	OB-Büro SK	FBI 1:	FBI 2:	FBI 3:	FBI 4:	Oberbürgermeister:
------------	------------	------------	--------	--------	--------	--------	--------------------

Sachverhalt:

Gemäß § 21 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) kann die Bürgerschaft über eine Angelegenheit der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, einen Bürgerentscheid beantragen.

1. Gegenstand des Bürgerbegehrens:

- a. Die Bürgerinitiative „Haselwald-Spitzmatten“ wendet sich gegen den Beschluss des Stadtrates vom 22. Dezember 2015 (Sitzungsvorlage 0402/15) bei dem in öffentlicher Sitzung die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen wurde.

Hierbei sollte landwirtschaftliche Fläche in Wohnbaufläche umgewandelt werden.

Der Flächennutzungsplan stellt dabei eine vorbereitende Bauleitplanung dar, die später durch einen Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan) näher ausgestaltet und konkretisiert werden kann (§ 1 Abs. 2 Baugesetzbuch, BauGB).

- b. Zugrunde lag dieser Entscheidung der Auftrag des Stadtrates an die Verwaltung, Entwicklungsflächen für verdichteten Wohnungsbau, auch unter sozialen Aspekten, zu erarbeiten.
(Beschluss aus öffentlicher Sitzung vom 27.10.2015, Sitzungsvorlage 0374/15)

2. Option: Wahlrecht des Gemeinderates: Bürgerentscheid oder Rücknahme des Beschlusses

Nach der Gemeindeordnung gibt es bei einem Bürgerbegehren 2 Varianten. Neben der Durchführung eines Bürgerentscheides entfällt nach § 21 Abs. 4 Satz 3 GemO der Bürgerentscheid, „wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt“. Die verlangte Maßnahme wäre in diesem Falle die Rücknahme des Stimmbindungsbeschlusses aus der Sitzungsvorlage 0402/15, in der die Vertreter der Stadt Emmendingen in der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft einer Planungsänderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen des Gewanns Haselwald-Spitzmatten“ in Wohnbauflächen zustimmen sollten.

Die Vertreter der Bürgerinitiative haben in einem gemeinsamen Gespräch mit Herrn Oberbürgermeister Schlatterer und Vertretern der Verwaltung am 07.04.2016 im Hinblick auf die durch einen Bürgerentscheid entstehenden Kosten ausdrücklich auf diese Option hingewiesen und gebeten, dem Gemeinderat diese Option aufzuzeigen. Durch die Rücknahme des Beschlusses entfielen der Grund für die Durchführung des Bürgerentscheides. Die Sperrwirkung von 3 Jahren gilt bei der Rücknahme des Beschlusses nicht.

Nur für den Fall, dass der Gemeinderat die Rücknahme des Beschlusses nicht beschließt, gelten weiterführende Ausführungen:

3. Zulässigkeitsvoraussetzungen des Bürgerentscheides:

a. Negativkatalog des § 21 Abs. 2 GemO

Die im Katalog des § 21 Abs. 2 GemO genannten Punkte sind einem Bürgerentscheid nicht zugänglich. Einschlägig wäre hier die Regelung in Ziffer 6, wonach über Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften kein Bürgerentscheid stattfindet.

Hiervon gilt aber als **Ausnahme**, dass die verfahrenseinleitenden Beschlüsse grundsätzlich einem Bürgerentscheid unterworfen werden können.

Mit dem angestrebten Bürgerentscheid wendet sich die Bürgerinitiative gegen den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes, also gegen einen verfahrenseinleitenden Beschluss im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO.

Zur thematischen Zulässigkeit bestehen damit keine Bedenken.

b. Notwendiges Quorum:

Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7% der Bürger (Personen über 16 Jahre mit einer deutschen oder EU-ausländischen Staatsangehörigkeit, § 41 Abs. 1 S. 3 KomWG i.V.m. § 12 Abs. 1 GemO) unterzeichnet sein.

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterschriften, am 24.03.2016 waren dies insgesamt 21.419 Personen.

Damit wären für die Zulässigkeit mindestens 1500 Unterschriften notwendig gewesen.

Insgesamt fristgerecht (§ 21 Abs. 3 S. 3 GemO) abgegeben wurden 4531 Unterschriften.

Davon waren 4016 gültig und 515 ungültig.

Das notwendige Quorum von 7% ist damit erreicht.

c. Anhörung der Vertrauenspersonen

Vor der Zulässigkeitsentscheidung durch den Stadtrat sind die Vertrauenspersonen anzuhören (§ 21 Abs. 4 S. 1 GemO).

Auf den Unterschriftenlisten wurden folgende beiden Personen als Vertrauenspersonen benannt:

- Offenhäuser, Martin, Herlinstraße 10, Emmendingen und
- Desigaux, Beate, Fritz-Boehle-Straße 1b, Emmendingen.

Die Anhörung dieser beiden Vertrauenspersonen ist in der heutigen Sitzung durch persönlichen Vortrag erfolgt (siehe Vorlage Nr. 0494/16).

4. Ergebnis der Zulässigkeitsprüfung

Das Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheides erfüllt die formellen und materiellen Anforderungen.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Stadtrat das Bürgerbegehren für zulässig zu erklären.

5. Beschluss über die Zulässigkeit

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens hat der Gemeinderat unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags zu entscheiden (§ 21 Abs. 4 GemO BW).

Als Antragseingang ist hier die Übergabe der Unterschriften zu werten, also der 24. März 2016, damit findet die Beschlussfassung unverzüglich statt.

6. Vorschriften für die Durchführung des Bürgerentscheides:

a. Rechtsgrundlage

Für die Durchführung des Bürgerentscheides verweist der § 21 Abs. 9 GemO BW auf die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KomWG). Dieses gilt u.a. für das Bürgerbegehren und die Durchführung eines Bürgerentscheides (§ 1 KomWG).

Es gelten dabei die Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters mit Ausnahme des 5. Abschnittes (§41 Abs. 3 S.1 KomWG) In weiten Teilen entspricht daher die Vorbereitung und Durchführung eines Bürgerentscheides einer Bürgermeisterwahl.

b. Festlegung des Abstimmungstages

Die Festlegung des Abstimmungstages liegt in der Entscheidungskompetenz des Stadtrates (§ 2 II KomWG i.V.m. § 21 Abs. 9 GemO BW). Die Abstimmung ist innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu (§ 21 Abs. 6 GemO BW). Mit dem vorgeschlagenen Termin wäre die gesetzliche Frist eingehalten.

c. Gemeindewahlausschuss:

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses (§ 11 I KomWG).

i. **Zusammensetzung:**

Der Oberbürgermeister ist kraft Amtes Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses (und wird im Verhinderungsfall durch einen Oberbürgermeisterstellvertreter/in vertreten) (§ 11 Abs. 2 KomWG). Ergänzt wird der Ausschuss durch mindestens zwei Beisitzer, diese sind durch den Stadtrat aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu wählen (§ 11 Abs. 2 S. 2 KomWG).

ii. **Beschlussfähigkeit:**

Beschlussfähig ist der Gemeindewahlausschuss, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie die Hälfte der Beisitzer (mindestens jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter) anwesend sind. Der/die Schriftführer/in wird vom Bürgermeister bestellt (§ 11 Abs. 4 KomWG).

7. Informationspflicht:

Bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information dargelegt werden (§ 21 Abs. 5 S. 1 GemO BW).

In dieser dürfen auch die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheides in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane (§ 21 Abs. 5 GemO)

8. Quorum für die Entscheidung durch den Bürgerentscheid

Die beim Bürgerentscheid gestellte Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt (§ 21 Abs. 7 GemO BW). Auf Basis der Zahl der Stimmberechtigten vom 24.03.2016 (21.419 Stimmberechtigte) wären dies 4284 Stimmen.

Im Fall, dass die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, hat der Stadtrat sich erneut mit der Angelegenheit zu befassen (§ 21 Abs. 7 S. 3 Gemo BW)

9. Bindungswirkung

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses und kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen erneuten Bürgerentscheid abgeändert werden (§ 21 Abs. 8 GemO BW).

Finanzielle Auswirkungen:

Entscheidet sich der Gemeinderat für Variante 1 entstehen keine Kosten.

Sofern der Gemeinderat die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließt, fallen Kosten analog einer Bürgermeisterwahl an, die sich erfahrungsgemäß auf ca. 50 TEUR belaufen.